

28 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 4. 3. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxx, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes lautet:

„(2) Berufsschüler, deren Lehrverhältnis oder Ausbildungsverhältnis gemäß § 30 des Berufsausbildungsgesetzes während eines Schuljahres geendet hat, sind berechtigt, bis zum Ende dieses Schuljahres die Berufsschule zu besuchen, sofern sie nicht die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe

erfolgreich abgeschlossen haben. Ferner sind Berufsschüler, die die Zurücklegung von mindestens der Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit nachweisen und glaubhaft machen, daß sie einen Lehrvertrag für die auf die für den Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit nicht abschließen können, berechtigt, die Berufsschule während jener Zeit zu besuchen, während der sie bei einem aufrechten Lehrverhältnis zum Berufsschulbesuch verpflichtet oder im Sinne des ersten Satzes berechtigt wären.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

VORBLATT**Probleme:**

Für Lehrlinge, die ihr Lehrverhältnis nicht fortsetzen können (zB weil der Lehrbetrieb seine Tätigkeit einstellt), wurde wiederholt eine Regelung verlangt, die es dieser Gruppe ermöglicht, auch nach Auflösung des Lehrverhältnisses die Berufsschule weiter zu besuchen.

Ziel:

Das aufgezeigte Problem soll im Hinblick auf den Umfang der Berufsschulpflicht einer Lösung zugeführt werden.

Inhalt:

Berechtigung zum Berufsschulbesuch für jene Lehrlinge, die bereits die Hälfte der für den Lehrberuf vorgesehenen Lehrzeit absolviert haben und die für die restliche Lehrzeit keinen Lehrvertrag abschließen können.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Ein Mehraufwand kann nur in Einzelfällen (zB für eine nach dem Ausführungsgesetz beitragspflichtige Gemeinde), jedoch insgesamt in nicht nennenswertem Ausmaß entstehen.

Erläuterungen

I.

Allgemeiner Teil

Hauptanliegen der Schulpflichtgesetz-Novelle ist es, Lehrlingen, die ihr Lehrverhältnis nicht fortsetzen können (zB weil deren Lehrbetrieb seine Tätigkeit einstellt), den Weiterbesuch der Berufsschule als ordentlicher Schüler in einem vertretbaren zeitlichen Ausmaß zu ermöglichen.

Der vorliegende Entwurf nimmt darauf Bedacht, daß für Lehrlinge eine duale Berufsausbildung vorgesehen ist und der Besuch einer Berufsschule alleine die volle Ausbildung nicht gewährleisten kann. Aus diesem Grund verlangt die vorgeschlagene Neuregelung zumindest die Zurücklegung der halben Dauer der Lehrzeit im Betrieb, um dem Berufsschüler den Weiterbesuch und Abschluß der Berufsschule zu ermöglichen.

Ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz hat seine verfassungsrechtliche Grundlage im Artikel 14 Abs. 1 B-VG. Eine Novelle des Schulpflichtgesetzes 1985 unterliegt den besonderen Beschlußerfordernissen des Artikels 14 Abs. 10 B-VG, nach denen Beschlüsse im Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen können.

Die im Entwurf vorliegende Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985 wird keine nennenswerte finanzielle Mehrbelastung verursachen, da nur wenige Schüler von der Neuregelung betroffen sind und diese im Regelfall in bereits bestehenden Schulklassen mitunterrichtet werden können.

II.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

§ 21 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985 berücksichtigt bisher nur, daß Beginn und Ende des jederzeit begründbaren Lehrverhältnisses und des gesetzlich festgelegten Berufsschuljahres nicht übereinstimmen müssen, und ermöglicht in solchen Fällen Berufsschülern, den Besuch der Berufsschule bis zum Ende des Schuljahres, in dem das Lehrverhältnis geendet hat, fortzusetzen.

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 21 Abs. 2 soll Berufsschülern, die mindestens die Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit nachweisen und keine Möglichkeit zum Abschluß des Lehrvertrages für die auf die im Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit fehlende Zeit haben, die Möglichkeit gegeben werden, die Berufsschule so lange weiterzubesuchen, so lange sie bei einem aufrechten Lehrverhältnis zum Berufsschulbesuch verpflichtet oder im Sinne der bestehenden Regelung dazu berechtigt wären. Im Hinblick auf das duale Ausbildungssystem (vgl. den zweiten Absatz des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen) soll die Sonderregelung nur so lange gelten, als keine Möglichkeit zum Abschluß eines neuen Lehrvertrages besteht; dieser Umstand ist vom Schüler glaubhaft zu machen (die Form der Glaubhaftmachung ist im Schulrecht bereits im § 11 Abs. 10 des Schulunterrichtsgesetzes vorgesehen). Erhält ein Schüler, der von der neuen Sonderbestimmung Gebrauch macht, später wieder eine Lehrstelle im selben Lehrberuf, so dauert die Berufsschulpflicht längstens bis zum erfolgreichen Abschluß der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe der in Betracht kommenden Berufsschule (siehe § 21 Abs. 1 letzter Halbsatz).

Zu Artikel II:

Dieser Artikel enthält die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 21. Schulpflichtgesetz 1985

(2) Berufsschüler, deren Lehrverhältnis oder Ausbildungsverhältnis gemäß § 30 des Berufsausbildungsgesetzes während eines Schuljahres geendet hat, können bis zum Ende dieses Schuljahres die Berufsschule weiterbesuchen, sofern sie nicht die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben.

Entwurf

§ 21. Schulpflichtgesetz 1985

(2) Berufsschüler, deren Lehrverhältnis oder Ausbildungsverhältnis gemäß § 30 des Berufsausbildungsgesetzes während eines Schuljahres geendet hat, sind berechtigt, bis zum Ende dieses Schuljahres die Berufsschule zu besuchen, sofern sie nicht die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben. Ferner sind Berufsschüler, die die Zurücklegung von mindestens der Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit nachweisen und glaubhaft machen, daß sie einen Lehrvertrag für die auf die für den Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit nicht abschließen können, berechtigt, die Berufsschule während jener Zeit zu besuchen, während der sie bei einem aufrechten Lehrverhältnis zum Berufsschulbesuch verpflichtet oder im Sinne des ersten Satzes berechtigt wären.